

## **Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün; Gegenvorschlag zur Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün"**

### **1                   AUSGANGSLAGE**

#### **1.1.               Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün"**

Das Initiativkomitee Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün" liess im Februar 2014 gemäss Art. 77 des Reglements über die politischen Rechte der Einwohnergemeinde Muri b. Bern vom 24. September 2000 (PRR) vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Gemeindeschreiberei prüfen, ob die Unterschriftenbogen und -karten für die Initiative den Vorschriften von Art. 76 PRR entsprechen.

Die Gemeindeschreiberei bestätigte anlässlich der Besprechungen vom 21./28. Februar 2014 die Einhaltung dieser Vorschriften und veröffentlichte den Initiativtext in der Ausgabe "Anzeiger Region Bern" vom 12. März 2014 (Nr. 18).

Die Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün" hat folgenden Wortlaut:

*Das Baureglement der Gemeinde Muri b. Bern wird wie folgt ergänzt:  
Art. 76a (Rz. 5 Einzonungsmoratorium)*

- 1. Die am 15.9.2014 bestehenden Landwirtschafts-, Bauernhof- und Grünzonen dürfen bis zum 15.9.2029 keiner anderen Zonennutzung zugeführt werden.*
- 2. Ausgenommen von den Bestimmungen in Abs. 1 sind Gebiete in diesen Zonen,*
  - a) die innerhalb der Nationalstrassenbaulinien der Hauptachse der A6 und im angrenzenden Nahbereich (für maximal eine Gebäudereihe pro Strassenseite) liegen oder*
  - b) für die Änderungsanträge vor dem 15.9.2014 öffentlich auflagen und vor der Annahme dieses Artikels durch die Einwohnergemeinde einer andern Zonennutzung zugeführt wurden.*

Da rechtliche Unsicherheiten über die Gültigkeit des Initiativtextes bestanden, bot die Gemeinde dem Initiativkomitee an, eine materielle Vorprüfung der Initiative **vor** Beginn der Unterschriftensammlung vorzunehmen. Das Komitee hat darauf jedoch verzichtet.

Die Unterschriftensammlung begann am 15. März 2014 und lief bis zum 15. September 2014. Am 25. Juni 2014 überreichte das Initiativkomitee die

Initiative mit den gesammelten Unterschriften der Gemeindeganzlei.

Gemäss Bescheinigung der Gemeindeganzleierin vom 27. Juni 2014 wurde sie mit 1'105 gültigen Unterschriften eingereicht. Damit wurde die Initiative von mehr als zehn Prozent der Stimmberechtigten (Stand 25.6.2014: 9'201) unterschrieben.

## 1.2. Vorprüfung und Teilungültigkeit der Initiative

Auf Ersuchen der Gemeinde Muri b. Bern nahm das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 6. Mai 2014 Stellung zur Frage der Rechtmässigkeit des Initiativtextes und der Vereinbarkeit mit der übergeordneten Planung.

Das AGR kam im Rahmen dieser Vorprüfung zu dem Schluss, dass die Initiative teilungültig ist. Die Initiative sehe ein 15-jähriges, vollständiges Einzonungsverbot vor und widerspreche damit in folgenden Punkten dem übergeordneten Recht:

- Art. 21 RPG, demzufolge Nutzungspläne bei geänderten Verhältnissen überprüft und nötigenfalls angepasst werden müssen (Anspruch Grundeigentümer, Vollzug übergeordneter Planung von Kanton und Region);
- Art. 122 BauV, der eine Korrektur von Planungsfehlern oder geringfügige Zonenplanänderungen vorsieht (Gemeinderatskompetenz);
- Unzulässige Vorwirkung (verbindliche Wirkung der Initiative erst mit rechtskräftiger Genehmigung der Planung und nicht mit Ablauf der Unterschriftensammlung per 15. September 2014).

Der Vertreterin des Initiativkomitees wurde am 25. Juli 2014 eine Kopie der Vorprüfung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 6. Mai 2014 ausgehändigt und sie wurde mündlich summarisch über das Prüfungsergebnis informiert. Dabei wurde in Aussicht gestellt, dass gestützt auf diesen Vorprüfungsbericht beabsichtigt werde, dem Gemeinderat die Teilungültigkeit der Initiative zu beantragen. Gleichzeitig wurde dem Initiativkomitee gemäss Art. 28 Gemeindeordnung im Sinne einer Anhörung eine Frist von 5 Tagen eingeräumt, um sich dazu allenfalls zu äussern.

Mit Eingabe vom 30. Juli 2014 (Poststempel 31. Juli 2014) nahm das Initiativkomitee Stellung. Es erachtet insbesondere den vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Aussicht gestellten Vorbehalt von Einzonungen gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG und Art. 122 BauV als überflüssig und unpräzise. Die Streichungen der Stichdaten aus dem Initiativtext, die einer rechtlich unzulässigen Vorwirkung entsprechen, könnte das Initiativkomitee hingegen akzeptieren.

### Verfügung des Gemeinderates auf Teilungültigkeit der Initiative

Die Eingabe des Initiativkomitees ist verspätet eingereicht worden. Aber selbst bei fristgerechter Eingabe hätten die Einwände mangels Stichhaltigkeit nicht berücksichtigt werden können.

Aufgrund des Vorprüfungsberichtes des AGR und in Kenntnis der Stellungnahme des Initiativkomitees erliess der Gemeinderat am 4. August 2014 folgende Verfügung:

1. Die Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün" wird gestützt auf Art. 28 GO als teilungültig erklärt.

Der gültige Teil der Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün" lautet wie folgt:

*Das Baureglement der Gemeinde Muri b. Bern wird wie folgt ergänzt:  
Art. 76a (RZ. 5 Einzonungsmoratorium)*

- 1 *Die am ~~15.9.2014~~ bestehenden Landwirtschafts-, Bauernhof- und Grünzonen dürfen bis zum 15.9.2029 keiner anderen Zonennutzung zugeführt werden.*
- 2 *Ausgenommen von den Bestimmungen in Abs. 1 sind Gebiete in diesen Zonen,*
  - a) *die innerhalb der Nationalstrassenbaulinien der Hauptachse der A6 und im angrenzenden Nahbereich (für maximal eine Gebäudereihe pro Strassenseite) liegen oder*
  - b) *für die Änderungsanträge vor dem ~~15.9.2014~~ öffentlich aufgaben und vor der Annahme dieses Artikels durch die Einwohnergemeinde und der rechtskräftigen Genehmigung einer andern Zonennutzung zugeführt wurden.*

Gegen die Verfügung des Gemeinderates wurde kein Rechtsmittel ergriffen. Den Stimmberechtigten ist damit nur der gültige Teil der Initiative zur Abstimmung zu unterbreiten. Im Falle der Annahme der Initiative wird das AGR im Rahmen der Genehmigung Art. 76a Baureglement mit folgendem Absatz 3 ergänzen: Vorbehalten bleiben Einzonungen gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG und Art. 122 BauV.

### 1.3. Postulat Forum

Am 19. August 2014 reichte das forum eine Motion ein, derzufolge durch den Gemeinderat ein Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten sei.

Begründet wird die Motion mit der Sorge, dass ein dritter Anlauf für eine umfassende Ortsplanungsrevision vielleicht in näherer Zukunft nicht sinnvoll und erfolgsversprechend sein werde. Stattdessen müssten zunächst Raum und Zeit für die Erarbeitung von grundsätzlich neuen Überlegungen und alternativen Optionen geschaffen werden. Das Forum erachtet ein Einzonungsmoratorium, wie es die Initiative verlangt, dafür als grundsätzlich zweckdienlich. Die vorgeschlagene Dauer von 15 Jahren wird jedoch als zu hoch angesetzt beurteilt. Daher solle ein Gegenvorschlag zwar die zentralen Anliegen der Initiative aufgreifen, jedoch die Frist auf das Jahr 2020 (entspricht einer Dauer von 6 Jahren) verkürzen.

Das Parlament überwies am 20. Januar 2015 den Vorstoss wie vom Gemeinderat beantragt als Postulat. In seiner Begründung verwies der Gemeinderat auf die im Oktober 2014 erfolgte Kreditgenehmigung und Beauftragung der Metron Raumentwicklung AG: Damit sei bereits durch das Parlament die Zustimmung erteilt worden, den Prozess "Strategische Ortsplanung" durchzuführen. Der Auftrag sei ausgelöst und inzwischen in Angriff genommen worden. Mit dem Vorgehenskonzept sei nicht nur die Involvierung aller massgeblichen Institutionen und Betroffenen sichergestellt, sondern auch das Thema Ortsplanung mit der Raumentwicklung einer intensiven Auseinandersetzung auf verschiedensten Ebenen unterzogen. Der Zeitpunkt der Motion sei somit ungünstig, um Sinn und Inhalt eines Gegenvorschlags zu beschliessen. Dies könne erst gegen Jahresmitte auf der Grundlage wesentlicher erster Schritte des Leitbildprozesses erfolgen.

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. August 2015 mit 32 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, den Gemeinderat mit der Erarbeitung eines Gegenvorschlags mit folgenden Eckpunkten in dem nach dem Planungsrecht vorgeschriebenen Verfahren zu beauftragen und diesen dem Grossen Gemeinderat zusammen mit der Initiative zum Entscheid zuhanden der Stimmberechtigten vorzulegen:

- Zeitliche Beschränkung des Einzonungsmoratoriums bis zum 15. September 2024
- Ausnahmen vom Einzonungsmoratorium:
  - a) Gebiet Schürmatt für eine Einzonung "Wohnen und Park".
  - b) Gebiete, welche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie für Erweiterungen oder Standortverlagerungen ortsansässiger Gewerbebetriebe benötigt werden.
  - c) Gebiete, die innerhalb der Nationalstrassenbaulinien der Hauptachse der A6 und im angrenzenden Nahbereich (für maximal eine Gebäudereihe pro Strassenseite) liegen.

Gleichzeitig hat der Grosse Gemeinderat das Postulat forum betreffend Gegenvorschlag zur Initiative "grünBLEIBTgrün" abgeschrieben.

#### **1.4. Fristverlängerung**

Gemäss Art. 83 Abs. 2 des Reglements über die politischen Rechte vom 30. Oktober 2000 (RPR) stellt der Gemeinderat innerhalb von 12 Monaten seit Einreichung der Initiative Antrag an den Grossen Gemeinderat.

In Art. 83 Abs. 3 RPR ist festgehalten, dass bei Vorliegen besonderer Umstände wie Ausarbeitung eines Gegenvorschlags der Gemeinderat beim Grossen Gemeinderat eine Fristverlängerung um höchstens sechs Monate beantragen kann.

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2015 dem Antrag des Gemeinderates auf Fristverlängerung zugestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

*Gestützt auf Art. 83 Abs. 3 des Reglements über die politischen Rechte*

*wird die Frist zur Antragstellung des Gemeinderats zur Volksinitiative "grün-BLEIBTgrün" um sechs Monate, d.h. bis am 24. Dezember 2015, verlängert.*

*Diese Frist verlängert sich um die Dauer eines allfälligen Stillstands gemäss Art. 83 Abs. 4 Reglement über die Politischen Rechte (Auflage der Initiative, Vorprüfung und Auflage eines allfälligen Gegenvorschlages).*

Der Gemeinderat begründete seinen Antrag damit, dass die Entwicklung des räumlichen Leitbildes unter umfassender Einbeziehung von Bevölkerung und Parlament, die dem Gemeinderat ein grosses Anliegen ist, entsprechend Zeit benötigt. Dazu wurde eine Terminplanung hinsichtlich einer Abstimmung über die Initiative in zwei Varianten vorgelegt, die sich darin unterschieden, ob ein Gegenvorschlag unterbreitet wird oder nicht.

## 2

### LEITBILDPROZESS

Zu Beginn der neuen Legislatur 2013-2016 griff der Gemeinderat die "Ortsplanung" wieder auf. Zunächst wurde der Planungstau all jener Massnahmen angegangen, deren Umsetzung bereits für 2009 bzw. 2012 im Rahmen der (gescheiterten) Gesamtvorlagen vorgesehen war und die unbestritten blieben. Gestützt auf das vom Gemeinderat beschlossene Leitbild 2013 und mit der Zustimmung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung konnten fortan einzelne Ortsplanungsmassnahmen weiterverfolgt werden. Prioritär wurden dringliche oder allgemein unbestrittene Einzelmassnahmen der OPR 2012 sowie der Vollzug übergeordneter Rechts in das Planerlassverfahren gebracht.

Die "rollende" Planung wurde als "Ortsplanungsstrategie 2013+" (OPS13+) allgemein bekannt gemacht und war die Basis für planerische Handlungsfähigkeit und die Schaffung eines übergeordneten Handlungsrahmens. Daher wurden bereits zu Beginn des Jahres 2014 Vorbereitungen für eine strategische Neuausrichtung der Planung getroffen. Mittels Ausschreibung, Konkurrenzverfahren und Vergabe an die Metron Raumentwicklung AG, Brugg, konnte ein Konzept erarbeitet und ein Auftrag ausgelöst werden mit dem Ziel, die langfristige Ortsplanung mittels Leitbild, Richtplanung sowie aktualisierten und harmonisierten Nutzungsplanungsteilrevisionen sicherzustellen.

Etwa zur selben Zeit gelangte die Zonenplanänderung und Überbauungsordnung "Ballsporthalle Moos" zur Mitwirkung, in deren Kontext sich auch die Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün" formierte und zu einer "Parallelität der Ereignisse" führte.

Unter aktivem Einbezug der interessierten Bevölkerung in vier öffentlichen Werkstattgesprächen wurde durch das Planungsteam ein Leitbildentwurf entwickelt. Dieser wurde in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und mit Einbezug der Planungs- und Verkehrskommission sowie der Umweltschutzkommission weiter präzisiert und ausgearbeitet.

Der Leitbildentwurf wurde im Zeitraum September - Oktober 2015 zur öffentlichen Mitwirkung gebracht und stiess dabei auf eine deutlich zustimmende Resonanz.

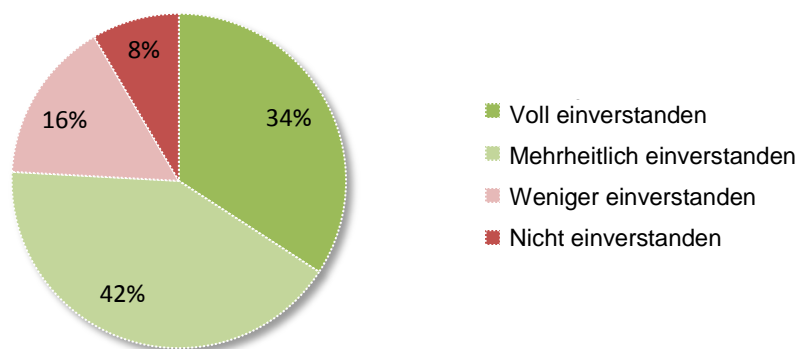


Abbildung 1: Auswertung der Voten aus 371 Mitwirkungseingaben

Vorbehältlich des Abstimmungsergebnisses über die Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün" genehmigte der Gemeinderat am 10. Januar 2016 das in wesentlichen Teilen unveränderte Leitbild. Die Priorität für eine Siedlungsergänzung im Gebiet Thunstrasse Nord wurde zeitlich zurückgestuft.

## 2.1

### Erkenntnisse aus dem Leitbildprozess

Das Leitbild ist die zentrale Grundlage für den Entwurf der nachfolgenden kommunalen Richtplanung und hat behördenverbindlichen Charakter. Es übernimmt die Vorgaben des neuen Raumplanungsgesetzes des Bundes und der Planungen von Kanton und Region. Der *Zeithorizont des Leitbildes* beschreibt mit *25 Jahren* eine langfristige Entwicklung. Die Konkretisierung der Leitbildaussagen erfolgt in nächsten Planungsschritten mittels kommunalen Richtplänen mit den Kapiteln Siedlung, Verkehr, Freiraum, Umwelt und Infrastruktur. Mit den räumlichen Festlegungen im Leitbild werden Spielräume geschaffen, welche es erlauben, dass die Bevölkerung - in Anlehnung an die regionalen Annahmen - in den kommenden 15 Jahren um insgesamt etwa 1'400 Einwohnerinnen und Einwohner sowie rund 700 Beschäftigte wachsen kann. Dies entspricht einem jährlichen Wachstum von 0.7% bei den Einwohnern und 0.45% bei den Beschäftigten. Eine derartige Entwicklung kann in jeder Hinsicht als moderat bezeichnet werden; zum Vergleich s. folgende Statistik der Stadtberner Nachbargemeinden vergleichbarer Grösse für 2014:

| Gemeinde             | 1.1.2015      | Ø p.a.     | 2014      |            | 2013       |            | 2012       |             |
|----------------------|---------------|------------|-----------|------------|------------|------------|------------|-------------|
|                      | Gesamt        | in %       | Veränd.   | in %       | Veränd.    | in %       | Veränd.    | in %        |
| Ostermundigen        | 16 694        | 2.1        | 509       | 3.1        | 314        | 2.0        | 169        | 1.1         |
| Belp                 | 11 466        | 1.5        | 120       | 1.1        | 238        | 2.1        | 134        | 1.2         |
| Zollikofen           | 10 097        | 1.0        | 56        | 0.6        | 64         | 0.6        | 181        | 1.8         |
| Ittigen              | 11 250        | 0.9        | 183       | 1.7        | 70         | 0.6        | 36         | 0.3         |
| Köniz                | 39 998        | 0.9        | 204       | 0.5        | 419        | 1.1        | 439        | 1.1         |
| <b>Muri bei Bern</b> | <b>12 967</b> | <b>0.7</b> | <b>66</b> | <b>0.5</b> | <b>226</b> | <b>1.8</b> | <b>-11</b> | <b>-0.1</b> |
| Worb                 | 11 423        | 0.5        | 53        | 0.5        | 46         | 0.4        | 58         | 0.5         |

Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung ausgewählter Gemeinden im Jahr 2014 (Quelle: Bundesamt für Statistik)

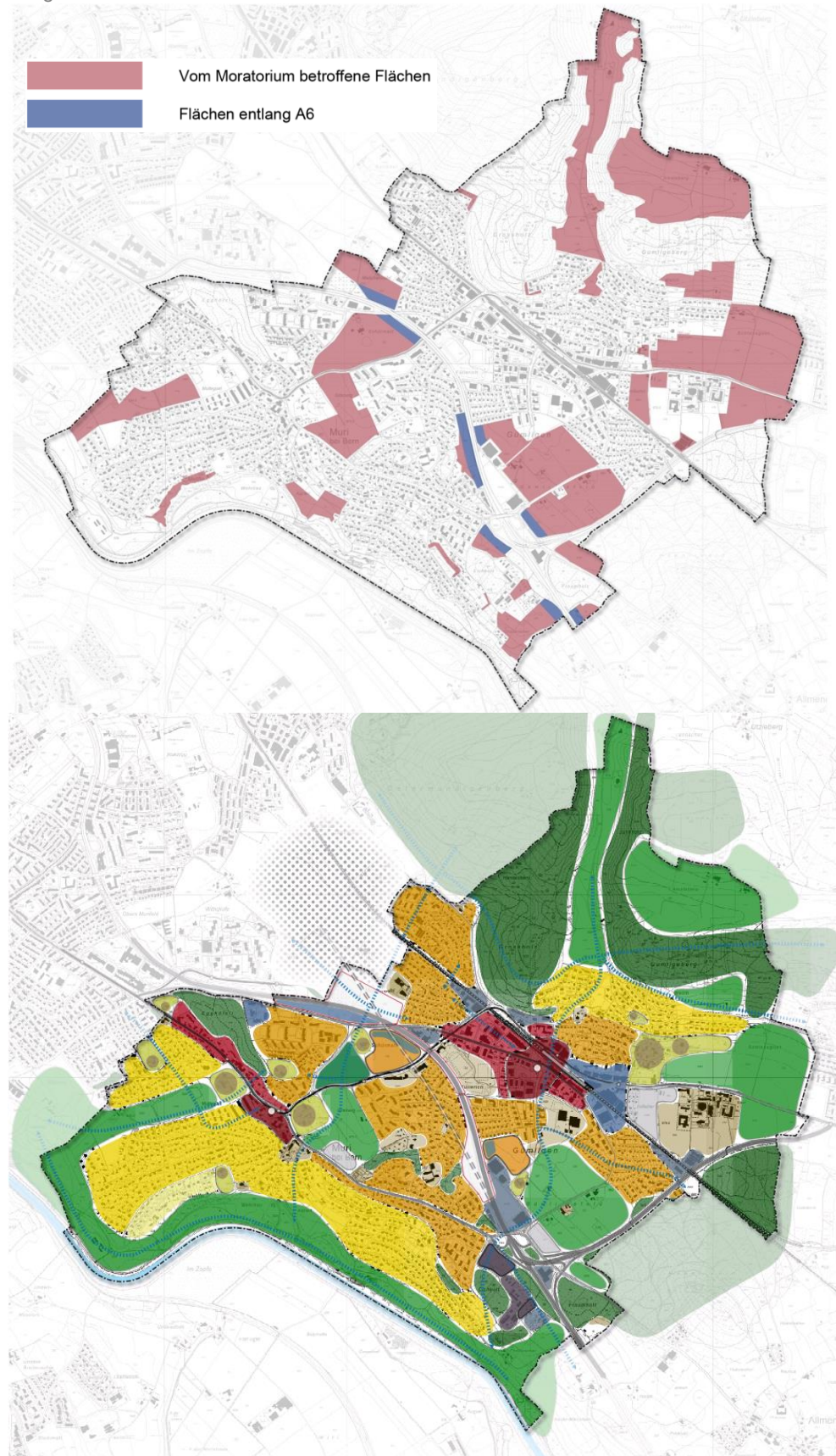
Aktuell (Stand Ende 2015) leben in Muri bei Bern knapp 12'800\* Einwohnerinnen und Einwohner und es bestehen rund 9'600 Arbeitsplätze, zunehmend im Dienstleistungsbereich. Während die Bevölkerungszahl in den letzten 20 Jahren praktisch unverändert blieb, vollzog sich bei den Beschäftigtenzahlen in den 10 letzten Jahren eine sehr dynamische Entwicklung von +50 %. Es ist daher auch ein Kernanliegen des Räumlichen Leitbildes, die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung zu koordinieren.

*\*) Die in der Statistik des Bundes ausgewiesene höhere Einwohnerzahl ergibt sich aufgrund einer Überlappung des Stichtags um +/- vier Monate und der Berücksichtigung der Personen mit Legitimationskarten des EDA (bei Gemeinde nicht angemeldet).*

Das Räumliche Leitbild denkt langfristig und schafft Entwicklungsmöglichkeiten, welche im Gesamtinteresse gezielt eingesetzt werden können. Mit dem Räumlichen Leitbild sollen nicht zuletzt die Identität der Gemeinde gestärkt und Visionen angegangen werden. Der neue vorgeschlagene Gemeindepark Schürmatt-West zusammen mit dem Wohnquartier Schürmatt-Ost, aber auch die Zentrumsentwicklungen in Gümligen sind wichtige Zukunftsprojekte, welche mit dem Leitbild ihren Auftakt finden.

## 2.2. Gegenüberstellung von Initiative Einzonungsmoratorium "grün- BLEIBTgrün" und Räumlichem Leitbild

Abbildung 3: Auswirkungen der Initiative (oben) und des Räumlichen Leitbilds (unten) im Vergleich.





Sowohl die Initiative wie auch das Leitbild verfolgen einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit der begrenzten Ressource Boden.

Die Initiative schränkt die Nutzung der Nicht-Bauzonen mit wenigen Ausnahmen jedoch sehr stark ein. Sie verhindert damit kurzfristige Entwicklungen, welche für die Gemeinde essentiell sind.

Drei Ziele aus dem Leitbild könnten mit Annahme der Initiative in den nächsten 15 Jahren nicht weiter verfolgt werden:

1. Der geplante neue Gemeindepark Schürmatt-West und das neue Wohnquartier Schürmatt-Ost könnten nicht realisiert werden. Damit verliert die Gemeinde die Möglichkeit, in naher Zukunft gezielte Wohnungsangebote, insbesondere für Familien zu schaffen um so der Stagnation bzw. der schleichenden Überalterung entgegenwirken zu können. Mit dem Räumlichen Leitbild wird ein moderates Wachstum im Kontext der regionalen Entwicklung angestrebt.
2. Wohnquartier und Park hängen aus ökonomischen Gründen zusammen: Mit dem zusätzlichen Baugebiet werden Mehrwerte geschaffen, welche zu einem bedeutenden Anteil für die Realisierung des Parks eingesetzt werden können. Ohne das Wohnquartier können diese Synergien nicht genutzt werden.
3. Das Leitbild sieht eine Umstrukturierung des Lischenmoos zu einem urbanen Zentrums-, Dienstleistungs- und Wohnquartier vor. Heute wird dieser zentral gelegene "Spickel" zwischen Worbstrasse, Dorfstrasse und Bahnlinie vorwiegend durch (Auto)-Gewerbe genutzt.

Der Gegenvorschlag sieht eine Ausnahme vom Einzonungsmoratorium für Gebiete vor, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie für Erweiterungen oder Standortverlagerungen ortsansässiger Gewerbebetriebe benötigt werden. Um die Umstrukturierung des Lischenmoos realisieren zu können, müssten Alternativstandorte (z.B. Tannental) für die heute bestehende (auto)-gewerbliche Nutzung angeboten werden können.

Neben diesen drei Punkten ist auch der Zeithorizont des Moratoriums von 15 Jahren als sehr problematisch einzustufen. Damit eine Gemeinde im Interesse der Allgemeinheit weiterentwickelt werden kann, sind über mehrere Jahre grosse Anstrengungen erforderlich. Die lange Frist des Moratoriums schränkt daher heute noch nicht voraussehbare Entwicklungsbedürfnisse ein.

## 3

**GEGENVORSCHLAG ZUR INITIATIVE**

Ein Gegenvorschlag muss die gleiche Materie (Zweck und Gegenstand) betreffen wie die Initiative. Ein Gegenvorschlag kann eine Initiative formell oder materiell verbessern, er darf aber keine abweichende Frage behandeln, sondern lediglich andere Antworten vorschlagen. Dabei darf der Gegenvorschlag in der Realisierung leicht über die Initiative hinausgehen. Im konkreten Fall könnte ein Gegenvorschlag andere Zonen/Gebiete oder Fristen vorsehen.

Der Gegenvorschlag soll dazu dienen, das Räumliche Leitbild umsetzen zu können. Folgerichtig bildet die Überwindung der oben genannten Differenzen zwischen Initiative und Räumlichem Leitbild die Eckpunkte des Gegenvorschlags:

- a. Verkürzung der Moratoriumsfrist von 15 auf 10 Jahre
- b. Ausnahme für Park und Überbauung Schürmatt
- c. Ausnahme für öffentliche Aufgaben sowie für die Verlagerung von ortsansässigem Gewerbe

Pos. a. orientiert sich am planungsrechtlichen Minimum (Planbeständigkeit) für ein Moratorium.

Pos. b. gewährleistet die Umsetzbarkeit folgender Leitbildthesen:

- LB 6 *"Im westlichen Teil der Schürmatt soll ein neuer Gemeindepark in der Mitte der Gemeinde zwischen den Ortsteilen Muri und Gümligen entstehen."*
- LB 13 *"Im östlichen Gebiet Schürmatt wird die Entwicklung eines neuen, zentralen, familienfreundlichen Quartiers geplant. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets schafft auch die ökonomischen Voraussetzungen für den neuen Gemeindepark (vgl. LB 6)."*

Pos. c. gewährleistet die Umsetzbarkeit folgender Leitbildthesen:

- LB 11 *"Die beiden Ortszentren sollen differenziert aufgewertet werden: das Zentrum Muri soll zu einem Ortsteilzentrum und das Zentrum Gümligen zum Hauptzentrum der Gemeinde weiter entwickelt werden."*
- LB 17 *"Das Tannental wird als Standort für kleinstrukturiertes Gewerbe, für die Verlagerung von Gewerbebetrieben aus den Zentren und in Teilbereichen als Wohngebiet weiterentwickelt."*

Zudem könnten Vorhaben der öffentlichen Infrastruktur (Bildung, Ver- und Entsorgung, Verkehrsführungen) im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen im öffentlichen Interesse umgesetzt werden. Absehbare Vorhaben und deren Standorte sind heute noch nicht bekannt.

Somit ermöglichen die Pos. b und c zusammen eine verträgliche Siedlungsentwicklung nach innen, gem. Leitbildthese Nr. LB 3 *"Mit Innenentwicklung und mit ausgewählten neuen Quartieren werden die Voraussetzungen für ein moderates Wachstum, den Generationenwandel und neue familien- sowie altersgerechte Quartiere an zentralen Lagen geschaffen."*

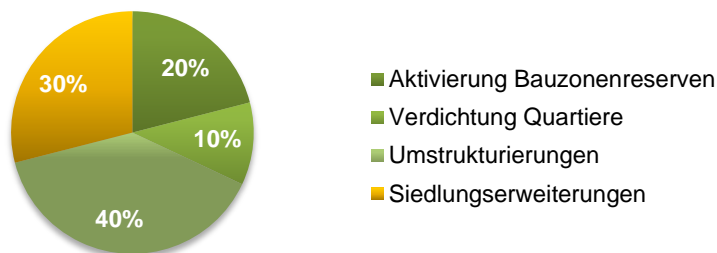


Abbildung 4: Umsetzung des Entwicklungsbedarfs

Im Rahmen der Zentrumsentwicklung könnten Unternehmen, die sich als nicht mehr lagekonform erweisen (z.B. aufgrund von Immissionen in Mischgebieten), Ausweichstandorte angeboten werden (z.B. im Tannental).

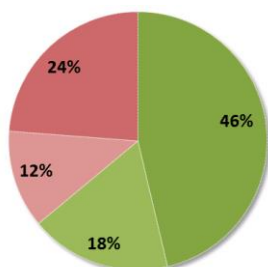
Ferner könnte die Verdichtung der bestehenden Wohnquartiere massvoll ausgestaltet werden. Der Anteil, den sie zur Siedlungsentwicklung nach innen leisten, ist moderat gehalten, weil es sonst zu einer unvermittelten direkten Nachbarschaft zwischen bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern und neuen grossmassstäblichen Blöcken kommen könnte, da letztere eine bessere Ausnutzung von Grund und Boden gewährleisten. Auch die komplette Umgestaltung ganzer Quartiere könnte die Konsequenz sein.

### 3.1. Ergebnis der öffentlichen Mitwirkung zum Gegenvorschlag zur Initiative

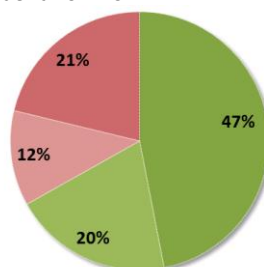
Entsprechend dem Auftrag des Grossen Gemeinderats vom 18. August 2015 wurde das planerische Verfahren eingeleitet.

Die drei Eckpunkte des Gegenvorschlags wurden gleichzeitig mit dem Räumlichen Leitbild im Zeitraum September - Oktober 2015 mittels folgender Fragen zur öffentlichen Mitwirkung gestellt:

1. Sind Sie mit der Verkürzung der Moratoriumsfrist einverstanden?



2. Sind Sie damit einverstanden, das Gebiet Schürmatt für Park und Wohnen vom Einzonungsmoratorium auszunehmen?



3. Sind Sie mit diesen Ausnahmen für das ortsansässige Gewerbe und die öffentlichen Aufgaben einverstanden?

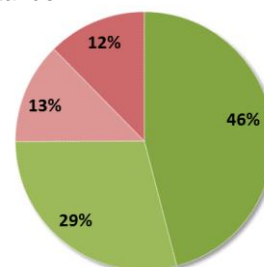


Abbildung 5: Prozentuale Verteilung der Stimmen

Die Auswertung der Stimmen aus den 371 Mitwirkungsbeiträgen ergibt eine Zustimmung von 64 bis 75% (jeweils volle und mehrheitliche Zustimmung zusammengefasst).

### 3.2. **Ergebnis der kantonalen Voranfrage und der Vorprüfung zum Gegenvorschlag**

Sowohl der Entwurf des Leitbildes als auch der Entwurf des Gegenvorschlags zur Initiative sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung im Sinn einer Voranfrage (Art. 109a Bauverordnung) eingereicht worden, damit die weiteren Arbeiten auf einer verifizierten Basis fortgeführt werden können.

Das AGR kommt mit Schreiben vom 10. August 2015 in der Voranfrage zum Schluss, dass der Wortlaut des Gegenvorschlags rechtlich zulässig ist und bemerkt zudem: *"Der Gegenvorschlag ermöglicht an ausgewählten Orten (Abs. 2 lit. a und c) oder für bestimmte Zwecke (lit. b) eine gewisse Entwicklung. Diese Bestimmungen sind aus unserer Sicht sachgerecht und werden begrüsst. Ebenfalls begrüsst wird, dass der Vorbehalt bezüglich veränderter Verhältnisse und geringfügiger Änderungen aufgenommen worden ist. Die in Abs. 1 gewählte Zeitdauer erscheint zweckmässig. Sie entspricht derjenigen, welche im geltenden kt. Richtplan (A\_01) für die Nachschreibung und Aktualisierung der Berechnung des 15-jährigen Bau-landbedarfs festgelegt ist."*

Diese Stellungnahme wird im Vorprüfungsbericht vom 9. Dezember 2015 vollumfänglich bestätigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Gegenvorschlag auch mit dem zwischenzeitlich genehmigten kantonalen Richtplan in Übereinstimmung steht. Unter Verweis auf das ebenfalls zu jenem Zeitpunkt zur kantonalen Vorprüfung stehende regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept wird festgestellt: *"Das Gebiet Schürmatt wird dort als "Vorranggebiet Siedlungserweiterung Schwerpunktnutzung Wohnen" bezeichnet. Es wird begrüsst, dass der vorliegende Gegenvorschlag in diesem Punkt die Anliegen der Region aufnimmt und somit eine zeitnahe Diskussion über eine allfällige Einzonung des Gebietes Schürmatt in der Gemeinde Muri möglich wird."*

Der Gegenvorschlag ist somit genehmigungsfähig.

### 3.3. **Keine Einsprachen im Auflageverfahren**

Im Rahmen des Auflageverfahrens von Initiative und Gegenvorschlag sind **keine** Einsprachen eingereicht worden.

### 3.4. Gegenüberstellung von Initiative und Gegenvorschlag

| INITIATIVE  | GEGENVORSCHLAG   |
|---|--|
| <p><b>Art 76a Baureglement<br/>(Einzonungsmoratorium)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bestehenden Landwirtschafts-, Bauernhof- und Grünzonen dürfen bis zum 15.9.2029 keiner anderen Zonennutzung zugeführt werden.</li> <li>2. Ausgenommen von den Bestimmungen in Abs. 1 sind Gebiete in diesen Zonen,               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die innerhalb der Nationalstrassenbaulinien der Hauptachse der A6 und im angrenzenden Nahbereich (für maximal eine Gebäudereihe pro Strassenseite) liegen oder</li> <li>b) für die Änderungsanträge vor der Annahme dieses Artikels durch die Einwohnergemeinde und der rechtskräftigen Genehmigung einer andern Zonennutzung zugeführt wurden.</li> </ol> </li> <li>3. Vorbehalten bleiben Einzonungen gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG und Art. 122 BauV. <sup>1)</sup></li> </ol> <p><sup>1)</sup> Genehmigungsvorbehalt des AGR</p> | <p><b>Art. 76a Baureglement<br/>(Begrenzung des Siedlungswachstums)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bestehenden Landwirtschafts-, Bauernhof- und Grünzonen dürfen bis zum 15.9.2024 keiner anderen Zonennutzung zugeführt werden.</li> <li>2. Ausgenommen von den Bestimmungen in Abs. 1 sind Gebiete in diesen Zonen,               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die für einen neuen Landschaftspark im Gebiet Schürmatt-West in Kombination mit einem neuen familienfreundlichen Wohnquartier im Gebiet Schürmatt-Ost benötigt werden;</li> <li>b. welche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie für Erweiterungen oder Standortverlagerungen ortsansässiger Gewerbebetriebe benötigt werden;</li> <li>c. die innerhalb der Nationalstrassenbaulinien der Hauptachse der A6 und im angrenzenden Nahbereich (für maximal eine Gebäudereihe pro Strassenseite) liegen.</li> </ol> </li> <li>3. Vorbehalten bleiben Einzonungen gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG und Art. 122 BauV.</li> </ol> |

Abbildung 6:

Links: Wortlaut des gültigen Teils der Initiative ergänzt mit dem Genehmigungsvorbehalt des AGR

Rechts: Wortlaut des Gegenvorschlags.

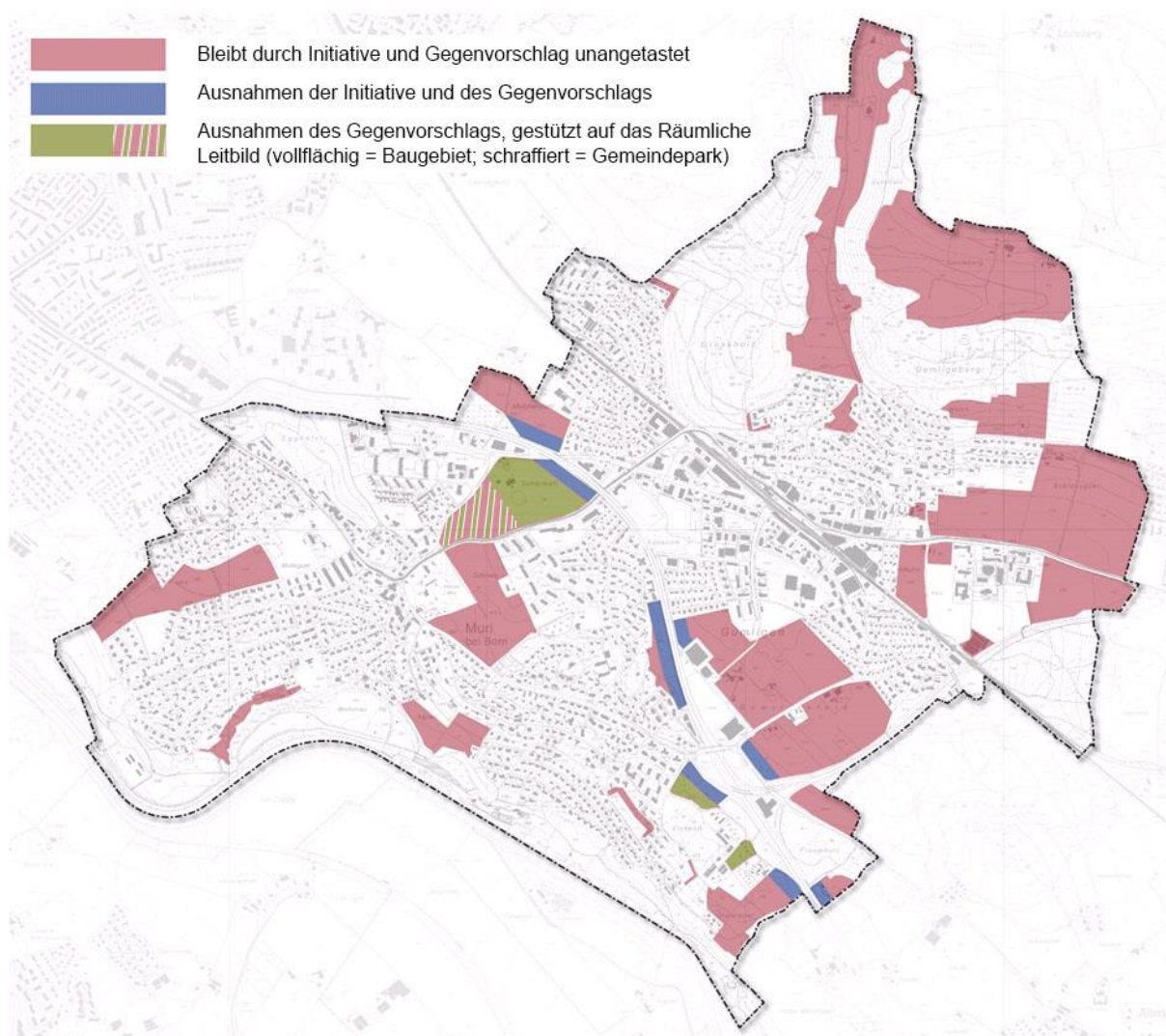


Abbildung 7: Übersichtsplan zum Vergleich der räumlichen Konsequenzen von Initiative und Gegenvorschlag

Abbildung 7 zeigt die Unterschiede zwischen Initiative und Gegenvorschlag auf. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Gegenvorschlag (Abs. 2 Bst. b) auch Ausnahmen für weitere Gebiete zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie für Erweiterungen oder Standortverlagerungen ortsansässiger Gewerbebetriebe zulässt. Absehbare Vorhaben und deren Standorte sind heute noch nicht bekannt.

## **4. ANTRAG DES GEMEINDERATS ZUM GEGENVORSCHLAG**

### **4.1 Einleitung**

Im Rahmen der vier Werkstattgespräche und dem anschliessenden Leitbildprozess kristallisierte sich – unter Berücksichtigung des wichtigen Aspekts der haushälterischen Nutzung des Bodens – das Bedürfnis nach einer moderaten, gezielten und qualitätsvollen Entwicklung der Gemeinde Muri bei Bern heraus.

Die Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün" verlangt für die Landwirtschafts-, Bauernhof- und Grünzonen ein bis zum 15. September 2029 geltendes Moratorium. Davon ausgenommen sind lediglich sehr beschränkte Gebiete innerhalb der Nationalstrassenbaulinie der A6 und im angrenzenden Nahbereich.

Daraus ergibt sich, dass mit der Initiative die angestrebte Entwicklung der Gemeinde nicht umgesetzt werden könnte und in Muri bei Bern im Gegensatz zu den übrigen Agglomerationsgemeinden ein Entwicklungsstillstand eintreten würde!

### **4.2 Verfahrensablauf**

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. August 2015 den aus den Werkstattgesprächen entwickelten Entwurf des Räumlichen Leitbildes zur Kenntnis genommen (29 zustimmend / 3 teilweise zustimmen / 3 Enthaltungen).

Mit 32 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung hat der Grosse Gemeinderat an derselben Sitzung den Gemeinderat beauftragt, einen Gegenvorschlag mit klar definierten Eckpunkten (siehe Kapitel 1.4) in dem nach Planungsrecht vorgeschriebenen Verfahren vorzubereiten und dem Parlament zusammen mit der Initiative zum Entscheid zuhanden der Stimmberechtigten vorzulegen.

In der Zeit vom 11. September 2015 bis 30. Oktober 2015 wurde die öffentliche Mitwirkungsaufgabe zum Räumlichen Leitbild und zum Gegenvorschlag zur Initiative "grünBLEIBTgrün" durchgeführt.

Nach erfolgter Auswertung der 371 Eingaben zum Räumlichen Leitbild und zum Gegenvorschlag erfolgte eine breit abgestützte Orientierung über das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens (siehe Kapitel 3.1).

Während der öffentlichen Auflage vom 14. Januar - 16. Februar 2016 von Initiative und Gegenvorschlag sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Die Frage, ob der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll, beantwortet der Gemeinderat gestützt auf das durchgeführte Mitwirkungs- und Auflageverfahren klar mit JA, und zwar mit folgender Begründung:

Der Gegenvorschlag nimmt einerseits Anliegen der Initiative auf, er lässt jedoch im Gegensatz zur Initiative in den nächsten 15 Jahren eine moderate, gezielte und qualitätsvolle Entwicklung der Gemeinde zu. Mit der Annahme des Gegenvorschlags würde der zukünftige Entwicklungsrahmen definiert; jede einzelne Zonenplan- und Baureglementsänderung müsste anschliessend dem Souverän einzeln zur Abstimmung unterbreitet werden.

Die Mitwirkungseingaben zeigten einerseits eine gewisse Wachstums-skepsis und andererseits einen starken Bezug zur gewachsenen Siedlungsstruktur der Gemeinde auf. Dieser Haltung stehen Forderungen nach einer möglichst uneingeschränkten Planungsfreiheit gegenüber.

Der Gegenvorschlag mit einer auf 10 Jahren reduzierten Moratoriumsfrist und den klar definierten Ausnahmbereichen (siehe Kapitel 1.4) stellt die massvolle Alternative zur Initiative dar und öffnet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einen grösseren Entscheidungsfächer.

## 5

### ABSTIMMUNGSOPTIONEN UND AUSMITTLUNGSVERFAHREN

#### Stimmabgabe

Das Reglement über die politischen Rechte regelt in Art. 84 bei gleichzeitiger Unterbreitung einer Initiative und eines Gegenvorschlags die Stimmabgaben wie folgt:

"...

*Die Stimmberechtigten können nach Belieben*

- *beiden Vorlagen zustimmen;*
- *beide Vorlagen ablehnen;*
- *Initiative oder Gegenvorschlag zustimmen oder ablehnen*
- *sich für eine oder beide Vorlagen der Stimme enthalten.*

..."

#### Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Das Mehr wird für beide Vorlagen getrennt ermittelt. Werden Initiative und Gegenvorschlag angenommen, so gilt die Vorlage mit mehr Ja-Stimmen als angenommen. Erhalten beide Vorlagen gleich viel Ja-Stimmen, so ist diejenige angenommen, die weniger Nein-Stimmen erhalten hat. Haben beide Vorlagen gleich viel Ja- und Nein-Stimmen, ist die Abstimmung zu wiederholen.



## 6. ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

### B e s c h l ü s s e

zu fassen:

1. Der Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün" wird eine Gegenvorschlag mit folgendem Wortlaut gegenübergestellt:

#### **Art. 76a Baureglement (Begrenzung des Siedlungswachstums)**

1. *Die bestehenden Landwirtschafts-, Bauernhof- und Grünzonen dürfen bis zum 15.9.2024 keiner anderen Zonennutzung zugeführt werden.*
  2. *Ausgenommen von den Bestimmungen in Abs. 1 sind Gebiete in diesen Zonen,*
    - a) *die für einen neuen Landschaftspark im Gebiet Schürmatt-West in Kombination mit einem neuen familienfreundlichen Wohnquartier im Gebiet Schürmatt-Ost benötigt werden;*
    - b) *welche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie für Erweiterungen oder Standortverlagerungen ortsansässiger Gewerbebetriebe benötigt werden;*
    - c) *die innerhalb der Nationalstrassenbaulinien der Hauptachse der A6 und im angrenzenden Nahbereich (für maximal eine Gebäudereihe pro Strassenseite) liegen.*
  3. *Vorbehalten bleiben Einzonungen gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG und Art. 122 BauV.*
2. Den Stimmberechtigten wird mit ... Ja-Stimmen zu ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Ablehnung der Initiative empfohlen.
  3. Den Stimmberechtigten wird mit ... Ja-Stimmen zu ... Nein- Stimmen bei ... Enthaltungen die Annahme des Gegenvorschlages empfohlen.

Muri bei Bern, 29. Februar 2016

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke

Karin Pulfer

**Beilagen:**

- Initiative grün bleibt grün - Unterschriftenbogen
- Initiative grün bleibt grün - Flyer zur Initiative
- Räumliches Leitbild